



Historische Formel Vau Europa e.V.

Satzung

Historische Formel Vau Europa e.V.

(Änderung 2007, Stand 28.04.2007)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Historische Formel Vau Europa e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er hat den Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Historie der Formel Vau/Super Vau und die Darstellung des Nachwuchsrennsports der 1960-er und –70-er Jahre. Der Verein erhält und pflegt damit motorsport- und automobilhistorisch bedeutsames technisches Kulturgut. Er fördert zudem den historischen Motorsport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Teilnahme an Demonstrations- und Trainingsläufen sowie Wettbewerben nach dem Reglement der damaligen ONS und des aktuellen Anhang K des internationalen Sportgesetzes im Rahmen historischer Motorsportveranstaltungen
- sowie durch die Organisation öffentlichkeitswirksamer historischer Motorsport- und Ausstellungsveranstaltungen.

§ 2.1

Dies bezieht sich auf Fahrzeuge der Formel Vau bis zum 31.12.1976 und auf Fahrzeuge der Formel Super Vau bis zum 31.12.1982, deren Historie und technische Entwicklung.

§ 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert Fairness und technische Kultur. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3.2

Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

§ 3.3

Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Ihren selbstlosen Einsatz zum Wohle des HFVE e.V. beitragen. Die Ernennung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung.

§ 3.4

Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr und Einsatz der Vereinsmittel

§ 4.1

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Studenten und Bundeswehrangehörige bzw. Zivildienstleistende und Arbeitslose zahlen jeweils den halben Betrag. Passive Mitglieder bezahlen ein Viertel des Jahresbeitrages. Eine günstige Familienmitgliedschaft ist vorgesehen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.3

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 5 Begünstigung, Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6.2

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

§ 6.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Die Einstimmigkeit des Vorstandes ist Voraussetzung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

§ 9.1

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

§ 9.2

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Führung der Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins erfolgt in arbeitsteiliger Weise durch die Vorstandsmitglieder.

§ 9.3

Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9.4

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und hat über alle Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen an den Verein nimmt er gegen Quittungserteilung in Empfang. Zahlungen für den Verein an dritte darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9.5

Ehrevorsitzender des Vereins ist seit dem 13.01.2007 (Jahreshauptversammlung 2006) durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Gründungsvorsitzende Siegfried Schlüter. Er hat keine weiteren Entscheidungsbefugnisse.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

§ 10.1

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 10.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB neu vertreten durch

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den 2. Vorsitzenden
- c) den Geschäftsführer
- d) den Kassierer

§ 10.3

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt, wobei immer einer der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.

§ 10.4

Bei Vornahme von Ausgaben, die einen Gegenstandswert von 200 € überschreiten, bedarf der vertretungsberechtigten Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Vorstandssitzungen

§ 11.1

Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate statt.

§ 11.2

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer hat der Mitgliederversammlung die Beschlüsse des Vorstandes mitzuteilen.

§ 11.3

Bei Vorstandsbeschlüssen sollen unbedingt mitentscheiden: der 1. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied, entweder der 2. Vorsitzende, oder der Geschäftsführer oder der Kassierer.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand - § 9 - gibt sich selbst die Geschäftsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 13.1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) Wahl des Vorstandes und deren Entlastung.
- b) Satzungsänderungen
- c) die Änderung des Vereinszwecks
- d) den Ausschluss eines Mitglieds
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- h) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- i) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- j) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung.

§ 13.2

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 13.3

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

§ 13.4

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 13.5

In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand der Versammlung über den Betrieb und die Lage des Vereins. Er legt Rechnung ab, die vorher von einem bestimmten Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, geprüft sein muss. Die Prüfungsberichte sind der Versammlung vorzulegen. Sie sind von der Versammlung zu genehmigen.

§ 13.6

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Ist über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, bedarf es einer zweidrittel Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13.7

Gewählt wird durch Handzeichen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 13.8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die anstehenden Neuwahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen:

- a) für den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer
 - b) für den Geschäftsführer
- im jährlichen Wechsel.

§ 14 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Der Kassenführer führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt einen jährlichen Kassenbericht. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Der jährliche Kassenbericht wird von einem Kassenprüfer, der auf zwei Jahre gewählt wird, geprüft. Der geprüfte Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15 Haftpflichtversicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, sich über die Gesetzmäßigkeiten der Haftpflichtversicherung zu informieren. Für Personen oder Sachschäden (Drittschäden) ist der Verein nicht zur Verantwortung zu ziehen. Diese Verantwortung obliegt dem Veranstalter.

§ 16 Schlichtung

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer und/oder 2. Vorsitzender und/oder der Kassierer.

§ 17 Vereinstreffpunkt

Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Vereinsversammlungen finden u.a. im Rahmen historischer Veranstaltungen, an dem der Verein teilnimmt, statt. Die Termine müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

§ 18.1

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 sinkt.

§ 18.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen durch Beschluss der letzten Mitgliederversammlung

- an die Wolfgang Graf Berghe von Trips-Stiftung, Parkstraße 20, 50169 Kerpen-Horrem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
- oder an eine andere juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung technischer Kulturwerte.

§ 19 Schlussbestimmungen

§ 19.1 Diese neue Satzung tritt in Kraft nach Ablauf des Tages, an welchem die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit angenommen hat.

§ 19.2

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben ungeachtet dessen die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Dr. Frank Orthey, 1. Vorsitzender _____

Albrecht Kussmaul, 2. Vorsitzender _____

Lothar Panten, Geschäftsführer _____

Frank Böhr, Kassierer _____